

Rechtsverordnung des Landkreises Konstanz über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Konstanz

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I, S. 2272) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. 2012, S. 65, 88) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Konstanz zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Konstanz.
- (2) Die Beförderungspflicht nach § 22 PBefG besteht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG für das Gebiet des gesamten Landkreises (Pflichtfahrbereich).
- (3) Bei Fahrten über die Grenzen des Landkreis Konstanz hinaus können die Beförderungsentgelte vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei vereinbart werden. Dies gilt entsprechend für Fahrten, die ihren Ausgangspunkt außerhalb des Landkreis Konstanz haben.

§ 2 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf Plätzen bereithalten werden, die durch Zeichen 229 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Taxenstand) gekennzeichnet sind.
- (2) Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist die Bereithaltung von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der zugelassenen Taxenstandplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, jedoch nur dort, wo das Parken aufgrund einer bestehenden Haltverbotsbeschilderung oder nach einer Vorschrift der Straßenverkehrsordnung (insbesondere § 12 StVO) nicht verboten ist.

§ 3 Ordnung auf den Taxenplätzen

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
- (2) Dem Fahrgast steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den

wartenden Taxen gestattet – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder –funk erteilt werden. Die Fahrt ist unverzüglich und auf dem kürzesten Wege durchzuführen.

§ 4 Fahrdienst

(1) Fahrgästen ist erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein. Das Gepäck ist ein- und auszuladen und zu verstauen. Dabei und beim Befördern ist darauf zu achten, dass das Gepäck nicht beschädigt wird.

(2) Fahrgäste sind auf die Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurte während der Fahrt hinzuweisen (§ 21a Abs. 1 StVO).

(3) Die Durchführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit ist nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(4) Der Fahrgast hat grundsätzlich Anrecht auf die Mitnahme eines Hundes und von Kleintieren, es sei denn, dass dadurch die Betriebssicherheit im Taxi gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden. Der das Taxi führenden Person ist während des Fahrdienstes die Mitnahme eigener Tiere untersagt. Blindenhunde sind immer zu befördern.

(5) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung und Verunreinigung der Taxen zu ersetzen.

(6) Betrunkene Fahrgäste können von der Beförderungspflicht ausgeschlossen werden.

(7) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen untersagt. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen, um einen Auftrag zu erhalten, ist verboten.

(8) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen durchgeführt werden.

§ 5 Beförderungsentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Taxis im Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 1 Abs. 1 gelten die folgenden Tarife. Diese sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

I.) Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis:	3,60 EUR
2. Mindestentgelt (Grundtarif und eine Schalteinheit)	3,70 EUR

3. Kilometertarif

- a) Tarif 1 (bis 5 km gefahrene Strecke)
Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl
der Fahrgäste 0,10 EUR je angefangene 40m
Beförderungsstrecke, Kilometerpreis 2,50 EUR
- b) Tarif 2 (ab 5 km gefahrene Strecke)
Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl
der Fahrgäste 0,10 EUR je angefangene 45,45 m
Beförderungsstrecke, Kilometerpreis 2,20 EUR

II.) Großraumtaxen – ab 5 Fahrgastplätzen und Rollstuhltaxen (die speziell für den Transport von Krankenrollstühlen ausgerüstet sind und in denen Fahrgäste im Rollstuhl sitzend befördert werden).

1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis: 8,00 EUR
2. Mindestentgelt (Grundtarif und eine Schalteinheit) 8,10 EUR

3. Kilometertarif

- a) Tarif 3 (bis 5 km gefahrene Strecke)
Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl
der Fahrgäste 0,10 EUR je angefangene 40m
Beförderungsstrecke, Kilometerpreis 2,50 EUR
- b) Tarif 4 (ab 5 km gefahrene Strecke)
Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl
der Fahrgäste 0,10 EUR je angefangene 45,45 m
Beförderungsstrecke, Kilometerpreis 2,20 EUR

III) Generelle Tarifkomponenten:

a) Wartezeit

Die Wartezeit wird mit 0,10 € je 12,00 Sekunden = 30,00 EUR je Stunde
berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch
den Fahrpreisanzeiger. Der Zeittarif tritt bei Anhalten
oder verkehrsbedingtem langsam Fahren des Taxis in Kraft.

- b) Anfahrtszuschlag 8,00 EUR
(Zuschlag zu einem Bestimmungsort außerhalb der
Betriebssitzgemeinde einschließlich der Ortsteile)

- c) Zuschlag für den Transport besonders sperriger Güter 4,00 EUR

§ 6 Schaltung des Fahrpreisanzeigers/ Ausführungen zum Tarif

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. nach Eintreffen am Bestellort und Meldung beim Kunden betätigt werden.
- (2) Bei Anfahrten zu einem Bestimmungsort außerhalb der Betriebssitzgemeinde (einschließlich der Ortsteile) des Taxenunternehmers ist ein Zuschlag von 8,00 EUR zu erheben.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, muss er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederhergestellt und neu geeicht werden. Weitere Fahrten dürfen nicht mehr durchgeführt werden.
- (4) Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Fahrpersonal.
- (5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen des § 5 zu berechnen.
- (6) Der separate Tarif für Großraumtaxen (§ 2 Nr. 3 d) darf nur verlangt werden, wenn mindestens 5 Fahrgäste befördert werden oder vom Auftraggeber ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt wurde. Der Auftraggeber ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf diesen höheren Taxitarif hinzuweisen.

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

Die Sondervereinbarungen müssen dem Landratsamt angezeigt werden. Sie werden erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Landratsamt wirksam.

§ 8 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe

der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

(3) Innerhalb des Fahrzeugs ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmens sowie der Ordnungsnummer des Fahrzeugs anzubringen (zusätzlich zur Ordnungsnummer an der Heckscheibe).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

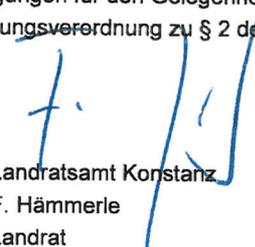
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Tarifordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 02.02.2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Rechtsverordnung des Landratsamts Konstanz vom 08.12.1999 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Konstanz sowie die Änderungsverordnung zu § 2 der Rechtsverordnung vom 30.01.2012 aufgehoben.


Landratsamt Konstanz
F. Hämmerle
Landrat